

**Verordnung
Über das Naturschutzgebiet
„Lechauen bei Thierhaupten“**

Landkreis Augsburg
Vom 1. März 1989 (RABl Nr. 5/10.3.1989)

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2a in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135) in Verbindung mit Art. 31 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayRS 792-1-E), geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1987 (GVBl S. 246), erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Das Auwald- und Altwassergebiet am östlichen Lechufer sowie der Bachlauf der Münsterer Alten und ihre Zuflüsse im Bereich zwischen Fluss-km 17 und Fluss-km 20,6 im Markt Thierhaupten, Landkreis Augsburg, wird unter der Bezeichnung „Lechauen bei Thierhaupten“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 106,5 ha.
- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus einer topographischen Karte im Maßstab 1:10.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

**§ 3
Schutzzweck**

Zweck der Ausweisung des Naturschutzgebietes „Lechauen bei Thierhaupten“ ist es,

1. das Gebiet in seiner Eigenart und Schönheit als weitgehend naturnahen Auwaldbereich einschließlich der Flachwasserbereiche im Ellgauer Speichersee zu erhalten;
2. das aufgestaute Altwasser und den Schilfbestand am Lech sowie den Gewässer- und Auenbereich der Münsterer Alten als ungestörten Lebensraum einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt zu schützen;
3. die für den Bestand der Vogelwelt erforderlichen Lebensbedingungen zu erhalten, insbesondere die Brut-, Rast- und Nahrungsbiotope für zahlreiche gefährdete Wasservogelarten zu sichern und Störungen von ihnen fernzuhalten;
4. den Magerrasen und den Gebüschaum an der Münsterer Alten und ihren Zuflüssen zu erhalten;
5. eine standortheimische Auwaldbestockung in einem naturnah gestuften Aufbau mit einer standorttypischen Kraut- und Strauchschicht zu fördern (Umwandlungszone);
6. auf Teilflächen aus kulturhistorischen Gründen die Niederwaldnutzung zu erhalten (Niederwaldzone);
7. ausgewählte Bereiche von jeder Nutzung auszunehmen, um hier eine ungestörte, natürliche Entwicklung zu ermöglichen (Reservatzzone).

§ 4 Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf;
2. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise, etwa durch Boden- oder Materialablagerungen zu verändern;
3. Straßen, Wege, Plätze, Loipen oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern;
4. Leitungen jeder Art zu verlegen oder zu errichten;
5. oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen;
6. den Schilfbestand, Ufergehölze, Röhrichte oder Wasserpflanzen zu beschädigen oder zu beseitigen;
7. Waldbestände zu roden, Kahlhiebe über ein halbes Hektar durchzuführen oder waldfreie Flächen aufzuforsten;
8. Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere, sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen;
9. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen;
11. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
12. Schaffpferche zu errichten;
13. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen;
14. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. Feuer anzumachen, außer im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft;
2. zu zelten, zu campieren, zu baden und zu reiten;
3. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern;
4. mit Fahrzeugen aller Art zu fahren sowie diese oder Wohnwagen dort abzustellen; dies gilt auch für Angler und Jäger, nicht aber für den land-, forst- und wasserwirtschaftlichen Anliegerverkehr, behördliche Dienstfahrten und für das Fahrradfahren auf vom Landratsamt dafür zugelassenen Wegen;
5. die öffentlichen und privaten Wege zu verlassen, in die Schilfbestände einzudringen oder die Halbinsel zwischen Lech und Stausee sowie die der Halbinsel vorgelagerten Inseln zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte; Fischereiausübungsberechtigte am Lech haben sich möglichst nahe am östlichen Lechufer zu halten;
6. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern aller Art zu befahren;
7. in der Nähe von besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen;
8. Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen oder zu lärmern.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der Umwandlungszone gemäß § 3 Nr. 5 (auf der Naturschutzgebietskarte nicht besonders gekennzeichnet), soweit sie zur Schaffung artenreicher, gestufter Laubmischwälder beiträgt, wenn
 - a) die Einbringung der Laubgehölze nicht plantagenartig erfolgt,
 - b) Nadelholzanteile nur standortgemäß, höchstens in Gruppengröße und insgesamt bis zu max. 20% der Fläche eingebracht werden,
 - c) standorttypische Straucharten erhalten bleiben oder beim Waldaufbau und als Waldmantel vorgesehen sind,
 - d) gehölzfreie Brennen und Trockenrasen nicht bestockt werden,
 - e) das Bodenrelief und die Bodenschichtungen nicht verändert werden,
 - f) Wurzelstöcke nicht gerodet werden,
 - g) forstliche Bekämpfungsmittel gegen Mäuse und Schadinsekten nur mit Zustimmung des Landratsamtes verwendet werden,
 - h) zulässige Kahlhiebe nur im Rahmen einer nachhaltigen Forstwirtschaft und nur in der Zeit vom 01. August bis 31. März durchgeführt werden,
 - i) die forstliche Erschließung sich auf Pflegepfade und unbefestigte Rückegassen beschränkt;
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der Niederwaldzone gemäß § 3 Nr. 6 (auf der Naturschutzgebietskarte grob gerastert dargestellt) in der Form des Niederwaldbetriebs, wobei die Regelungen gemäß § 5 Nr. 1 c, d, g und i sinngemäß gelten;
3. aus Forstschutzgründen notwendige Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Landratsamt in der Reservatzzone gemäß § 3 Nr. 7 (auf der Naturschutzgebietskarte fein gerastert dargestellt);
4. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie der Aufgaben des Jagdschutzes, wobei in dem in der Naturschutzgebietskarte schraffierten südwestlichen Bereich die Jagd auf Federwild nicht ausgeübt werden darf, zugelassen ist auch die Bekämpfung der Bisamratte;
6. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei mit folgenden Beschränkungen:
 - a) im aufgestauten Lechtalwasser
 - nicht vom Westufer aus,
 - vom Ostufer aus nur nördlich des unter Nr. 5 bezeichneten Jagdeinschränkungsgebietes und nicht in Form von Wettbewerbsveranstaltungen
 - nicht vom Boot aus, allerdings darf bei einer akuten Gefahr des Trockenfallens des Altwassers der Fischbestand mit Booten vom Ostufer aus geborgen werden, Fischbesatzmaßnahmen nur vom Ostufer aus, jedoch darf der dann notwendige Kraftfahrzeugverkehr nicht entlang des das Ostufer begleitenden Weges und Dammes stattfinden,
 - b) in der Münsterer Alten
nur durch den Fischereirechtsinhaber; diesem ist gestattet, 25 Tagesfischereischeine für die Zeit vom 1. August bis 31. März auszugeben,
 - c) unberührt bleibt der Fischereischutz,
7. Gewässerunterhaltung in folgendem Umfang:
 - a) Unterhaltung aller Gewässer sowie wasserwirtschaftliche Pflegemaßnahmen im Überschwemmungsbereich zwischen Lech und Hochwasserdeich nur im Einvernehmen, sicherheitsrelevante Maßnahmen im Benehmen mit dem Landratsamt,
 - b) Sicherheitsrelevante Unterhaltung des Dammes und Hochwasserdeiches ganzjährig, andere Unterhaltungsmaßnahmen am Damm und Deich nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. März,

- c) technische Gewässeraufsicht;
- 8. Unterhaltung der Wege nur mit Zustimmung des Landratsamtes;
- 9. Betrieb, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Energieerzeugungs-, Energieversorgungs- sowie Fernmeldeanlagen; Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 Nrn. 4 und 7 nur im Einvernehmen, soweit sicherheitsrelevant im Benehmen mit dem Landratsamt;
- 10. Gestaltungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Sicherung des Schutzzweckes sowie das Aufstellen oder Anbringen von amtlichen Zeichen oder Schildern im Einvernehmen mit dem Landratsamt;
- 11. Bestandserhebungen der Tier- und Pflanzenwelt durch von der Regierung von Schwaben ermächtigte Personen.

§ 6 Befreiung

- (1) Von den Verboten des Bayer. Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt und an Nebenbestimmungen geknüpft werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Schwaben, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Nrn. 1-14 und Abs. 2 Nrn. 1-8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung gemäß § 6 dieser Schutzverordnung nicht nachkommt.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1989 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Lechauen bei Thierhaupten“ vom 22. Juli 1969 (BayRS 791-3-61-U) aufgehoben.